

Mülltonnenstandplätze

Hinweise zur Planung von Bauvorhaben

Sie sind im Begriff, ein Bauvorhaben in Frankfurt am Main zu planen? Wir möchten Ihnen hiermit einige nützliche Hinweise zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Abfallentsorgung sowie zur Gestaltung der Mülltonnenstandplätze an die Hand geben.

Erfahrungsgemäß unterscheiden sich Regelungen und Anforderungen von Kommune zu Kommune. Zu Beginn der Planung sollten Sie sich daher mit den vor Ort geltenden Vorgaben vertraut machen. Für Frankfurt am Main sind diese vorrangig in der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS) und der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) zusammengefasst. Sie erhalten die Satzungen zum Beispiel auf der Internetseite <http://www.frankfurt.de>.

1. Allgemeines zur Abfallentsorgung

In Frankfurt am Main gilt gemäß § 5 Absatz 1 AbfS ein Anschluss- und Benutzungszwang für die städtische Restmüll- und Biotonne. Das heißt, dass auf jeder bewohnten Liegenschaft wenigstens eine Restmülltonne und eine Biotonne aufgestellt werden müssen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Restmüllentsorgung gilt auch für gewerblich genutzte Liegenschaften. § 8 Absatz 6 AbfS regelt explizit, welches Mindestbehältervolumen für den jeweiligen Branchentyp auf der Liegenschaft aufzustellen ist. Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung, dass Abfälle aus privater Haushaltung und Abfälle aus dem gewerblichen Bereich stets getrennt gesammelt werden müssen.

Nicht zuletzt aufgrund des wachsenden Versandhandels raten wir zur Nutzung der Altpapiertonne (Papier, Pappe, Kartonagen - PPK). Darüber hinaus ist der Bezug einer Leichtverpackungstonne über die Dualen Systeme Deutschland sinnvoll.

Während die Restmülltonnen im Stadtgebiet im Regelfall einmal wöchentlich geleert werden, werden die übrigen Tonnen zweiwöchentlich geleert.

Die Abfallsammlung wird in Frankfurt am Main von dem von uns beauftragten Entsorgungsunternehmen Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES GmbH) durchgeführt.

2. Die Mülltonnen

2.1. Das Tonnensortiment

In Frankfurt am Main sind die in der Tabelle aufgeführten Umleerbehälter verfügbar.

Liter pro Behälter	Restabfall	Bioabfall	Altpapier
80	✓		
120	✓	✓	✓
240	✓	✓	✓
770	✓		✓
1.100	✓		✓
2.500	✓		✓
5.000	✓		✓

Benötigen Sie größere Behälter? In der Abfallsatzung finden Sie eine Übersicht mit allen verfügbaren Behältertypen. Die FES GmbH berät sie diesbezüglich gerne.

2.2. Der benötigte Tonnenbestand

Jede Liegenschaft benötigt so viele Restmülltonnen, dass auch bei feiertagsbedingten Verschiebungen der Leerungstage sämtlicher anfallender Müll aufgenommen werden kann. Sowohl das Trennverhalten der Bewohner als auch die Bevölkerungsstruktur (z.B. viele Familien mit kleinen Kindern) haben einen erheblichen Einfluss auf die Müllmengen. Darum kann nur schwer eine Orientierung für den benötigten Behälterbestand gegeben werden.

Als unverbindlichen Richtwert empfehlen wir, von einer Restmüllmenge von ca. 30 Liter pro Person und Woche auszugehen.

Anzahl Personen	Restmülltonne (1xwöchentlich)	Papiertonne (14-täglich)	Biotonne (14-täglich)
1 – 4	1 x 80 / 120 Liter	1 x 120 Liter	1 x 120 Liter
7 – 8	1 x 240 Liter	1 x 240 Liter	1 x 120 Liter
20 – 25	1 x 770 Liter	1 x 770 Liter	1 x 240 Liter
30 – 35	1 x 1.100 Liter	1 x 1.100 Liter	1 x 240 Liter

Gewerbebetriebe müssen gemäß Gewerbeabfallverordnung Wertstoffe und Restmüll getrennt sammeln. Abfallaufkommen und -zusammensetzung variieren dabei stark und sind vor allem von der jeweiligen Branche abhängig. In jedem Fall ist das § 8 Abs. 6 AbfS geregelte Mindestbehältervolumen vorzuhalten.

3. Die Tonnenstandplätze

3.1. Anzahl der Tonnenstandplätze

Gemäß § 10 Absatz 1 AbfS haben die Anschlusspflichtigen (GrundstückseigentümerInnen) auf dem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Sofern Besonderheiten es erfordern, kann die Stadt Frankfurt am Main auch der Einrichtung mehrerer Tonnenstandplätze auf einem Grundstück auf schriftlichen Antrag zustimmen.

Die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft, also die Einrichtung eines gemeinsamen Tonnenstandplatzes für mehrere Liegenschaften verbunden mit der gemeinsamen Nutzung aller Tonnen, ist auf gemeinsamen, schriftlichen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Weitere Informationen finden Sie in § 8 Absatz 11 AbfS oder auf unserer Internetseite.

3.2. Gestaltung von Tonnenstandplatz und Transportweg

Der Tonnenstandplatz muss in Art und Umfang geeignet sein, die erforderlichen Behältnisse aufzunehmen und der Lademannschaft einen ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Um auch für etwaige künftige Situationen vorbereitet zu sein, empfehlen wir Ihnen, den Standplatz möglichst großzügig zu planen. Der Standplatz soll an der straßenseitigen Grundstücksgrenze eingerichtet werden. Ein Müllraum innerhalb eines Gebäudes ist zulässig, sofern das Baurecht und die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

Sie müssen darauf achten, dass Durchgänge auf dem Grundstück stets eine Mindestbreite aufweisen. Diese ist abhängig von der Behältergröße. Eine Auflistung der jeweiligen

Mindestbreiten finden Sie in der Richtlinie VDI 2160 (Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken. Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege).

Standplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei sein. Sie müssen frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Oberfläche soll befestigt und gut befahrbar sein. Darum dürfen keine Rasengittersteine oder Splitt/Schotter/Sand verwendet werden. Es darf sich kein Oberflächenwasser ansammeln. Türen und Tore müssen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen. Stufen dürfen nur im Standplatz- und Transportbereich von Abfallbehältern mit bis zu 240 Liter Volumen vorhanden sein. Dabei gilt als Stufe ein Absatz mit einer Kantenhöhe von mehr als 9 cm. Die Höhe einer Stufe darf maximal 21 cm betragen.

Bei vierrädrigen Abfallbehältern (770 und 1.100 Liter) dürfen sich keine Absätze oder Kanten auf dem Transportweg befinden, die eine Kantenhöhe von 3 cm überschreiten. Ein Gefälle bzw. eine Steigung über 3 % im Transportweg ist nicht zulässig.

Sofern der Weg keine Stufen aufweist und die Strecke bis zum Ladefahrzeug 15 m nicht überschreitet, ist der Fullservice (das Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter) gebührenfrei. Längere Wege bzw. das Vorhandensein von Stufen verursachen zusätzliche Transportgebühren.

Bei nicht frei zugänglichen Standplätzen, zum Beispiel innerhalb von Gebäuden oder in Hinterhöfen, müssen die Abfallbehälter von der/dem LiegenschaftseigentümerIn rechtzeitig (am Tag der Leerung bis 6.00 Uhr) an der befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Nach erfolgter Leerung müssen die Behälter unverzüglich auf den Standplatz zurückgebracht werden.

Sofern Sie nachträglich eine Veränderung eines Standplatzes planen, müssen Sie der FES GmbH unverzüglich Bescheid geben.

3.3. Erreichbarkeit

Sollte sich Ihre Liegenschaft nicht an einer befahrbaren Straße befinden, kann die Stadt Frankfurt am Main verlangen, dass die Mülltonnen zur Leerung an der nächsten befahrbaren Straße bereitgestellt werden müssen. Dabei dürfen zu Fuß Gehende und Fahrzeuge nicht behindert werden.

Bei der Befahrung von privaten Flächen (Privatstraßen, Hofflächen, etc.) kann die besondere Belastung durch die Abfallsammelfahrzeuge Schäden am Fahrbahnbelag hervorrufen. Vor einer Befahrung ist daher eine Abstimmung mit der FES GmbH unerlässlich. Im Rahmen

dieser Abstimmung wird ein Haftungsausschluss gegenüber der FES GmbH schriftlich festgehalten.

3.4. Bauliche Ausführung

Sofern die Befahrung von privaten Flächen erforderlich ist, müssen diese besonderen Anforderungen entsprechen. Der Fahrbahnunterbau muss für die Belastungen der Sammelfahrzeuge geeignet sein (Gesamtlast 26 t). Der Arbeitsbereich vor dem Behälterstandplatz muss für eine Punktbelastung von 100 Kg/cm² hergerichtet sein.

Rückwärtsfahrten sind für die Sammelfahrzeuge nicht zulässig. Darum müssen ausreichende Wendemöglichkeiten vorhanden sein. Geeignet ist ein Wendehammer mit einem Durchmesser von mindestens 22 m. Als Wendemöglichkeit ist wenigstens ein Rangierradius von 10 m erforderlich.

Ein Standplatz für Abfall- und Wertstoffbehälter > 5 m³ (Abroll- und Absetzcontainer) sollte wenigstens eine Fläche von 6,50 m x 6,50 m aufweisen. Dabei ist zu beachten, dass ein Wechselplatz vorhanden sein muss. Die Zufahrt zum Standplatz darf eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m nicht unterschreiten. Die Arbeitshöhe beträgt mindestens 5 m.

3.5. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den technischen Anforderungen an Behälterstandplätze finden Sie in den folgenden Publikationen:

- DGUV Information 214-033 - (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) (bisher BGI 5104),
- VDI 2160 (Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken. Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege).

4. Ansprechpartner/Kontakt

FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH

Standplatzberatung Entsorgungslogistik

Heddernheimer Landstraße 157

60438 Frankfurt am Main

☎ 069/212-38249 und -44836

✉ standplatzberatung@fes-frankfurt.de

💻 www.fes-frankfurt.de

Umweltamt

Abteilung Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Galvanistraße 28

60486 Frankfurt am Main

☎ 069/212-39100 (Umwelttelefon)

✉ abfallwirtschaft.amt79@stadt-frankfurt.de

💻 <http://www.umweltamt.stadt-frankfurt.de/>

Stand April 2019